

Sehr geehrter Herr Klingbeil,  
lieber Lars,  
sehr geehrte Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion der niedersächsischen und Bremer Landesgruppe,

herzlichen Dank für Ihre - anliegend noch einmal angehängte - Stellungnahme zu verschiedenen derzeit auf Bundesebene behandelten Themen. In einer ganzen Reihe von Punkten treffen wir uns inhaltlich, etwa was die Integration geflüchteter Frauen und die Notwendigkeit einer verbesserten Ausbildungsförderung angeht. Hier sehen wir allerdings Ergänzungsbedarf. In anderen Punkten können wir Ihnen nicht folgen. Auf einige Punkte möchten wir hier noch einmal zu sprechen kommen:

#### Gezielte Förderung von Flüchtlingsfrauen

Das Bild der aktuellen Flüchtlingssituation ist überwiegend von männlichen Asylsuchenden geprägt, doch 30 % aller Flüchtlinge in Deutschland sind weiblich. Dieser Anteil kann sich mit dem zu erwartenden Familiennachzug weiter erhöhen.

Derzeit mangelt es an speziellen Konzepten für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingsfrauen. Sie werden bei Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration oft übersehen. Berufliche Integration muss geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Frauen brauchen eine auf ihre Problemlagen ausgerichtete Unterstützung, die sowohl familiäre wie auch gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt. Passgenaue bzw. individuelle Angebote zur Stärkung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen in Verbindung mit Qualifizierung und Kinderbetreuung sollten ausgebaut werden. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse sollten vermieden und Potenziale von Frauen besser genutzt werden.

Wir begrüßen die Entscheidung der Bundesregierung bezüglich der zukünftigen Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Integrationskurse.

Eine Flucht ist mit besonderen gesundheitlichen und zum Teil lebensbedrohlichen Risiken verbunden. Neben fluchttypischen Gefahren kommen bei Frauen geschlechtsspezifische Risiken und (sexuelle) Gewalterfahrungen hinzu. Die weiblichen Geflüchteten fliehen häufig mit Kindern und teilweise ohne männliche Begleitung nach Deutschland. Demzufolge sollten berufliche, soziale und gesundheitsfördernde Angebote miteinander verbunden werden, und bei der Ausgestaltung frauenspezifischer Maßnahmen zur beruflicher Integration sollten folgende Besonderheiten berücksichtigt werden:

Verknüpfung mit flankierenden Angeboten zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der psychosozialen Gesundheit von Frauen mit traumatisierten Erfahrungen

Diese unterschiedlichen Maßnahmen sollten möglichst aufeinander aufbauen und zu einem stimmigen Konzept zusammengeführt werden. Es müssen daher gezielte Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter für die Flüchtlingsfrauen entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine fleckendeckende Einrichtung eines rechtskreisübergreifenden Beratungsteams (SGB III – SGB II)sinnvoll. Zwischen Arbeitsagenturen und Job-Centern sollten ein Übergangsprozess bzw. eine einheitliche Integrationsstrategie abgestimmt werden.

Einzelne Maßnahmen und Programme von Bund und Ländern sollten darüber hinaus miteinander verbunden werden. Um die beruflichen Perspektiven von Frauen, gerade auch Mütter, zu stärken,

empfiehlt es sich, an bestehende Angebote und Programme anzudocken und diese auszubauen und auf die Situation von Flüchtlingsfrauen zu erweitern. Hierzu bietet sich insbesondere das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ des BMFSFJ an sowie das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“. Ferner ist zu begrüßen, dass das FIFA Programm des Niedersächsischen Sozialministeriums auf die geflüchtete Frauen angepasst wurde und dass sie die Übernahme der Fahrkosten und die Sicherstellung der Kinderbetreuung gewährleistet wird.

Die Erfahrungen aus den ESF Bleiberechtsnetzwerken (aktuell IvAF - Netzwerke) sollten berücksichtigt werden. \*Empowerment gelingt dort, wo Lücken identifiziert und geschlossen werden können. In den Bleibenetzwerken wurden daher spezielle Angebote für Frauen erarbeitet und umgesetzt (z. B. das Instrument der "Familienkonferenz" aus dem Bleibenetzwerk "FairBleib Südniedersachsen" hilft insbesondere Frauen und Mädchen).

#### \*Wohnsitzauflage\*

Die Argumentation der SPD-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, die Wohnsitzauflage erfülle einen integrationspolitischen Sinn, halten wir für wenig stichhaltig. Es gibt in keiner Stadt und in keinem Landkreis in Niedersachsen eine Situation, die es rechtfertigte, von sozialen Verwerfungen oder gar Flüchtlingsghettos zu sprechen. Es liegt nahe, dass Flüchtlinge im Exil die Nähe ihrer Community oder Religionsgemeinschaft suchen, weil sie sich von ihrer Unterstützung im Alltag und bei der Orientierung im Exilland verspricht. Die deutschen Gemeinden in den USA oder Istanbul geben Zeugnis davon, dass eine solche Nähe durchaus geeignet sein kann, den Integrationsprozess zu befördern statt zu behindern.

Flüchtlinge leben während des Asylverfahrens gezwungenermaßen an Orten, die sie sich nicht selbst gesucht, sondern denen sie zugewiesen wurden. Nach einer Asylanerkennung könnten sie sich endlich frei bewegen – und sollen nun erneut reglementiert werden. Die Wohnsitzauflage verhindert zwar nicht eine Arbeitsaufnahme bei mindestens 15 Stunden wöchentlich, aber verunmöglicht weiterhin ein Praktikum oder den Umzug zu nahen Verwandten. Im Übrigen dürfte allein das erforderliche Verfahren in aller Regel eine Streichung der Wohnsitzauflage unmöglich machen: Sowohl die aufnehmende Kommune als auch die abgebende Kommune müssen zustimmen. Bis das Verfahren abgeschlossen ist, steht die Arbeit nicht mehr zur Verfügung.

Alle Fachverbände sind sich in der Einschätzung einig, dass die Wohnsitzauflage integrationspolitisch kontraproduktiv ist. Das weiß auch die Bundesregierung, und das weiß auch die SPD-Bundestagsfraktion, denn die Bereitstellung von Sprach- und Integrationsangeboten ist nun wahrlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden, und die Problematik fehlenden bezahlbaren Wohnraums lässt sich nicht durch die Verbannung von Flüchtlingen, sondern nur durch vernünftige Wohnungsbauprogramme lösen, wie sie in Niedersachsen schon auf den Weg gebracht wurden.

Insgesamt erweckt die Bundesregierung den Eindruck, dass die integrationspolitische Begründung nur vorgeschoben ist.

#### \*Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung\*

Der Verzicht auf die Vorrangprüfung bis 2018 in Arbeitsmarktbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit im jeweiligen Bundesland stellt eine Verbesserung zur jetzigen Rechtslage dar. Niedersachsen beispielsweise wird die Vorrangprüfung bis 2018 vollständig abschaffen. Eine unbefristete und uneingeschränkte Abschaffung der Vorrangprüfung wäre dem aber vorzuziehen, weil insbesondere Geduldete unter besonderem Zugzwang stehen ihren Lebensunterhalt zu sichern, um ein Bleiberecht zu erhalten und damit ihren Aufenthalt zu legalisieren.

An der neuen Regelung, der zufolge Geflüchtete für die Dauer einer betrieblichen Ausbildung eine Duldung bekommen können („3+2-Regelung“), ist zu begrüßen, dass – im Gegensatz zur jetzigen Ermessensduldung – ein Rechtsanspruch besteht, die Altersgrenze von 21 Jahren gestrichen worden ist und die Duldung bis zum Ende der Ausbildung gilt.

Problematisch an der geplanten Regelung ist, dass Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten aus der Regelung ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt hatten. Lediglich Altfälle aus sicheren Herkunftsstaaten, die vor dem 31.8.2015 ihren Asylantrag gestellt hatten, können von der Regelung profitieren.

Sowohl die Duldung als auch die Aufenthaltserlaubnis erlöschen wegen einer Verurteilung zu einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben. Die 50 Tagessätze können schon bei vergleichsweise geringfügiger Schuld überschritten sein, etwa nach einem fahrlässig verursachten Verkehrsunfall. Diese niedrige Schwelle sollte erhöht werden, damit nicht schon Kleindelikte zum Erlöschen der Duldung führen.

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist, dass der Abbruch einer Ausbildung ohne Ausnahme zum Erlöschen der Duldung führt. Im Falle des Vorliegens von Härten (z.B. Abbruch der Ausbildung wegen unzumutbarer Arbeitsbedingungen, Krankheit oder wegen erforderlicher Pflege eines/r kranken Familienangehörigen) werden diese nicht abgefedert. Es ist keine rechtliche Lösungsmöglichkeit für solche Fälle vorgesehen. Im Gegenteil werden die Auszubildenden unter erheblichen Druck gesetzt erfolgreich zu sein und geraten in ein Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Ausbildungsbetrieb. Überdies werden die Ausbildungsbetriebe zu Handlangern einer Ordnungspolitik gemacht, wenn ihnen ein Bußgeld bis 30.000,- Euro droht, falls sie eine Mitteilung über den Abbruch einer Ausbildung „nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig“ machen sollten.

Statt einer Duldung sollte vielmehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die für die Dauer der Ausbildung gültig ist und die gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, den Ausbildungsplatz zu wechseln, damit die Auszubildenden nicht in ein ggfs. prekäres Abhängigkeitsverhältnis geraten.

Wir stellen in Frage, dass die „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (Arbeitsgelegenheiten) an den deutschen Arbeitsmarkt heranführen. Per definitionem müssen diese arbeitsmarktfremd sein, sie stellen kein reguläres Beschäftigungsverhältnis dar und dürfen ein solches auch nicht ersetzen. Es kann sich hierbei also zwangsläufig nur um sinnfreie Beschäftigungsmaßnahmen handeln, deren Qualifizierungseffekt gering ist.

Während einer Arbeitsgelegenheit sind Geflüchtete zwar beschäftigt, aber in Anbetracht der vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen, die bei Teilnahmeverweigerung drohen, muss man die „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ wohl als Disziplinierungsinstrument begreifen, die eher ein Zugeständnis an eine um sich greifende rassistische Stimmung im Lande ist. Die für diese Arbeitsgelegenheiten vorgesehenen Gelder wären sinnvoller in anderen Fördermaßnahmen nach dem SGB III mit gezielter Qualifizierung von Flüchtlingen angelegt. Im Übrigen erscheint es widersprüchlich, dass Menschen im Asylverfahren in solche Beschäftigungsmaßnahmen gesteckt werden sollen, wo doch das Ziel ist, die Asylverfahren deutlich zu beschleunigen. Ziel aller politischen Anstrengungen muss es sein und bleiben, Asylsuchende frühzeitig zu fördern und nach Möglichkeit in den sog. „ersten Arbeitsmarkt“ zu integrieren.

Die Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive stellt eine Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage dar. Allerdings werden Asylsuchende mit schlechter Bleibeperspektive und Asylsuchende, die keiner der beiden

Kategorien zugeordnet werden, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Aufrechterhaltung der Kategorien der „guten“ und „schlechten“ Bleibeperspektive führt einerseits zu einer Bevorzugung von Geflüchteten aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran und andererseits zu einer Stigmatisierung der beiden anderen Gruppen, insbesondere von Geflüchteten aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“. Dass wir es schon im Grundsatz für verfehlt halten, Flüchtlinge in einem dem eigentlichen Asylverfahren vorgeschalteten Verfahren nach politischen Opportunitäten einzuteilen in verschiedene "Prognosekategorien" und davon Teilhabechancen und Partizipationsmöglichkeiten abhängig zu machen, dürfte Sie nicht wirklich überraschen.

Ein entscheidender Fehler der Vergangenheit wird derzeit wiederholt: Die Annahme, ein bedeutender Anteil der Geflüchteten würde aufgrund seiner Nationalität, d.h. aufgrund der Herkunft aus bestimmten Ländern, nicht länger im Land verbleiben und brauche dementsprechend keine Integrationsmaßnahmen, entspricht nicht den Tatsachen und läuft den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit zuwider. Damit wird die von der Nationalität abgeleitete Bleiberechtsprognose“ zum zentralen Instrument der Segregation von Geflüchteten. Die Bleibeperspektive wird, entgegen der asylrechtlich vorgesehenen Würdigung des individuellen Einzelschicksals, anhand eines nach politischen Erwägungen und mit fragwürdigen statistischen Begründungen festgelegten Katalogs an Herkunftsländern bestimmt.

Die weitere Öffnung von Instrumenten der Ausbildungsförderung für Geduldete stellt eine Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage dar, aber sie geht nicht weit genug. Stattdessen sollten sämtliche Förderinstrumente nach dem SGB III und dem BAföG Geduldeten uneingeschränkt und unabhängig vom Herkunftsland zur Verfügung stehen.

\*Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten\*

Zu den von Ihnen vorgetragenen Schutzquoten der drei Herkunftsländer Algerien, Marokko und Tunesien möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Uns ist klar, dass die Schutzquoten für die drei genannten Länder nicht hoch sind, auch nicht im Vergleich zu anderen Herkunftsländern. Folgendes ist jedoch wichtig zu beachten:

Das BAMF und das BMI weisen in ihren regulären monatlichen Statistiken immer eine Gesamtschutzquote aus, die mit Vorsicht zu genießen ist, da sie auch die sonstigen Verfahrenserledigungen ausweist, das heißt rein formelle ablehnenden Entscheidungen zB im Rahmen eines Dublin-Verfahrens oder bei Antragsrücknahmen. Einzig und allein aussagekräftig kann dagegen nur die sog. bereinigte Schutzquote sein, bei der allein die inhaltlichen Entscheidungen betrachtet werden, also Verfahren, in denen tatsächlich eine Befragung über die Fluchtgründe stattfindet und auf dieser Grundlage eine inhaltliche Entscheidung getroffen wird. Legt man diese Zahlen einer Bewertung zugrunde, so ergeben sich für das \*Gesamtjahr 2015\* folgende bereinigte Schutzquoten:

Marokko	8,20%
Algerien	5,1 %
Tunesien	0,4%

Quelle: BAMF-Jahresstatistik 2015 + eigene Berechnung, sh.:

<http://www.nds-fluerat.org/19551/aktuelles/bereinigte-schutzquoten-fuer-ausgewaehlthe-herkunftslander-von-fluechtlingen/>

Für das \*1. Quartal 2016\* werden in der Bundestagsdrucksache 18/8450, Seite 4 folgende Zahlen für die bereinigte Schutzquote ausgewiesen:

Marokko	2,1%
Algerien	1,9 %
Tunesien	0,80%

Für das \*4. Quartal 2015\* werden in der Bundestagsdrucksache 18/8450, Seite 5 folgende Zahlen für die bereinigte Schutzquote ausgewiesen:

Marokko	13,9%
Algerien	4,1 %
Tunesien	-

Für Tunesien wurden im 4. Quartal 2015 keine Entscheidungen beim BAMF getroffen

Diese Klarstellung insbesondere der deutlich anders zu lesenden Zahlen für 2015 scheint uns angemessen, um zu einer besseren und klareren Bewertungsgrundlage zu kommen. Von einer Sicherheit der Staaten kann auf Grundlage dieser Zahlen nicht gesprochen werden.

Weiterhin scheint die zwingende Durchsetzung dieses Gesetzes völlig an der Realität vorbei zu gehen. Laut der EASY-Statistik für das 1. Quartal 2016 wurden aus den drei Staaten insgesamt 4.435 Personen registriert (siehe Bundestagsdrucksache 18/8450, Seite 23). Dies waren nach den vorliegenden Zahlen nur 2,6 % von insgesamt 173.707 Einreisen. Auch Sie werden einsehen, dass es sich beim Gesetzesvorhaben daher um reine Symbolpolitik handelt, die an den tatsächlichen Bedarfen vollständig vorbeigeht, allerdings einseitig zulasten von Menschen aus den drei Staaten geht.

Weiterhin finden wir es nicht angemessen, dass Sie beim Ansprechen der Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten nicht mitansprechen, welche gesetzliche Benachteiligungssystematik die Gesetzgebung mindestens seit 2015 in verschiedenen Gesetzen für Personen aus den sicheren Herkunftsländern implementiert hat, um Teilhabe nach der Einreise vollständig auszuschließen. Dazu zählen:

- mögliche Schnellverfahren ohne Sicherstellung einer unabhängigen Verfahrensberatung
- keine Verteilung mehr auf die Kommunen (für Minderjährige bedeutet dies dauerhafter Ausschluss vom Regelschulzugang)
- weitreichende Arbeits- und Bildungsverbote
- kein systematisch gewährleisteter Zugang zu Rechtsberatung (zB sh. neues Modell Schweiz)

All dies zeigt, dass das Gesetzgebungsverfahren aufgegeben werden sollte, um sich stattdessen drängenderen Themen auf der Agenda zu widmen.

Freundliche Grüße

Kai Weber